

Antrag auf Bewilligung einer Direktförderung von Photovoltaikanlagen



Das Land
Steiermark

Übergangsrichtlinie - gilt für Anlagen, mit deren Errichtung vor dem 01.05.2011 begonnen wurde.

Hinweis: Alle Angaben sind in Blockschrift bzw. deutlich leserlich auszufüllen! Dieser Antrag ist bei einer der auf Seite 6 genannten Stellen einzureichen.

FörderungswerberIn

Von dem/der FörderungswerberIn auszufüllen:

Vorname: Nachname (Akad. Grad):

Geburtsdatum:

Bezeichnung bei juristischen Personen:

Registercode (Firmenbuch-, Vereinsregisternummer, etc.):

Adresse: Straße:

PLZ: Ort:

Tel.: Mobil:

E-Mail:

Eingangsstempel der Einreichstelle:

Bankverbindung:

Kontoinhaber:

Bankleitzahl: Kontonummer:

Besitzverhältnisse: (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- EigentümerIn von Wohngebäuden bzw. Wohnungen oder WohnungseigentumswerberIn
- PächterIn, HauptmieterIn
- Dinglich Nutzungsberechtigte/r
- Wohnbauträger
- BetreiberIn einer Schule oder eines Kindergartens
- BetreiberIn einer öffentlichen Sportanlage
- BetreiberIn eines Pflegeheimes

Eingangsstempel des Umweltlandesfonds:

Bestätigung

Von der Gemeinde auszufüllen:

Die Stadt-/Markt-/Gemeinde fördert die **Photovoltaikanlage**
mit €.

Datum: Unterschrift und Stampiglie:

Bestätigung

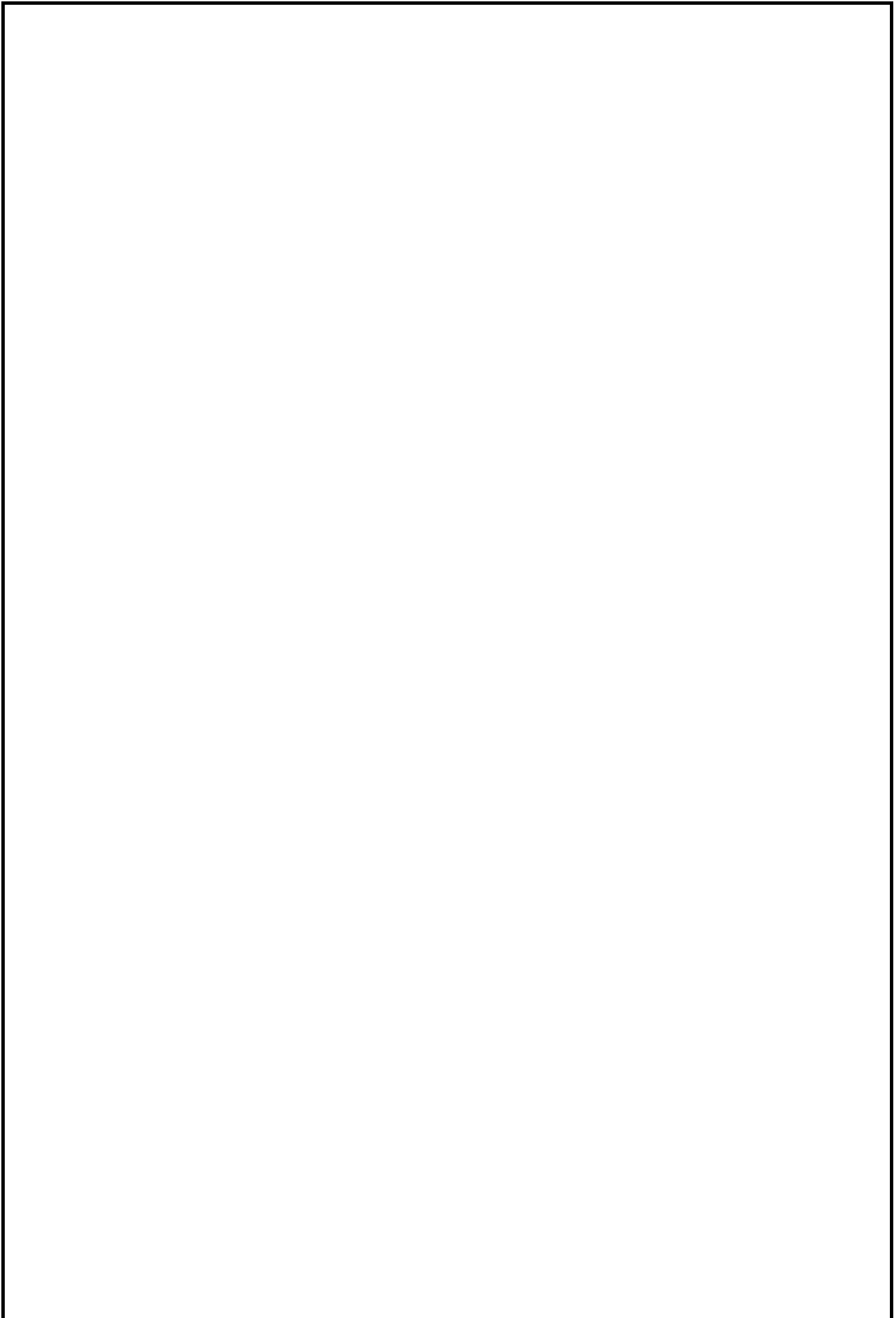
Vom anlagenerrichtenden Unternehmen auszufüllen:

Es wird bestätigt, dass die Orientierung der PV-Anlage den örtlichen Voraussetzungen zur optimalen Nutzung der eingestrahlten Sonnenenergie entspricht und die PV-Anlage mit einer installierten Leistung von kWp fachgerecht ausgeführt wurde.

Fertigstellungsjahr der Anlage:

Es wurden ausschließlich **neue Komponenten** eingebaut: ja nein

Datum: Unterschrift und Stampiglie:



Der/Die FörderungswerberIn bestätigt, dass ihm/ihr die Richtlinie für die Direktförderung von Photovoltaikanlagen des Steirischen Umweltlandesfonds bekannt ist und die Einhaltung ihrer Inhalte Fördervoraussetzung ist. Eine Förderung zur Errichtung der beschriebenen Anlage kann daher nur bei Vorliegen der in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten des Landes Steiermark gewährt werden.

Der/Die FörderungswerberIn bestätigt, dass das Gebäude mit Wohneinheiten zu % für Wohnzwecke bzw. % als Schule, Kindergarten, öffentliche Sportanlage oder Pflegeheim genutzt wird.

Der/Die Förderungswerber/in verpflichtet sich,

- a) die mit dem gegenständlichen Antrag vorgelegten Nachweise, detaillierte Originalrechnungen und Zahlungsbelege für die Dauer von 7 Kalenderjahren ab dem Zeitpunkt der Durchführung der geförderten Maßnahme gesichert aufzubewahren,
- b) die errichtete Anlage ordnungs- und bestimmungsgemäß zu betreiben,
- c) einer allfälligen Kontrolle durch die Organe des Förderungsgebers, den Steiermärkischen Landesrechnungshof oder eine von diesen Stellen beauftragte oder ermächtigte Person zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der hiermit eingegangenen Verpflichtungen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu den üblichen Geschäftszeiten Zutritt zur Anlage zu gewähren,
- d) eventuellen Rechtsnachfolgern alle Verpflichtungen aus dem Rechtsverhältnis zwischen Förderungsnehmer/in und -geber rechtswirksam zu überbinden und dies bis spätestens 14 Tage nach rechtswirksamer Übertragung dem Förderungsgeber schriftlich unter Bekanntgabe aller relevanten Daten mitzuteilen und alle Änderungen der im Förderungsantrag dargestellten Umstände und Daten anzuzeigen,
- e) alle Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die aus der Sicherstellung von Ansprüchen des Landes Steiermark im Zusammenhang mit der gegenständlichen Förderung entstehen, sowie auch jene, die mit der gerichtlichen Durchsetzung etwaiger Ansprüche des Landes gegen Dritte bzw. gegen das Land durch Dritte verbunden sind, die im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Rechtsverhältnis stehen, sofern der diesbezügliche Rechtsstreit durch Handlungen oder Unterlassungen seitens des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin verursacht wurde sowie in einem solchen Rechtsstreit dem Land zur Seite zu stehen, wobei das Land verpflichtet ist, den/die Förderungsnehmer/in rechtzeitig voll zu informieren und prozessuale Handlungen, gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche sowie teilweise und gänzliche Anerkenntnisse in Bezug auf den streitgegenständlichen Anspruch nur im Einvernehmen mit dem/der Förderungsnehmer/in zu tätigen,
- f) dem Förderungsgeber die gewährte Förderung rückzuerstatten, wenn
 - I. der/die Förderungsnehmer/in seine/ihre auf Grund des Förderungsvertrags übernommenen Verpflichtungen nach gehöriger Abmahnung innerhalb einer Frist von einem Monat nicht einhält,
 - II. der/die Förderungsnehmer/in einen geforderten Nachweis nicht fristgerecht erbringt, wobei im Falle einer mengenmäßig spezifizierbaren, teilweisen Nichterfüllung der Verpflichtungen das gegenständliche Rückforderungsrecht nur im zur Nichterfüllung aliquoten Ausmaß erwächst, oder
 - III. die Gewährung dieser Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde oder sonst seitens des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin gegenüber dem Förderungsgeber vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden.

Diese Rückerstattungen sind unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Einmahnung durch den Förderungsgeber, auf das Konto des Landes Steiermark, Landes-Hypothekenbank Steiermark, Kontonummer 2014 1005201, unter Angabe der Geschäftszahl zur Überweisung zu bringen. Die rückgeforderten Beträge erhöhen sich in Fällen der Rückforderung gemäß § 4 Abs. 3 f) lit. I. bis III. um Zinsen in Höhe von 3 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der ÖNB ab dem Tag der erstmaligen Auszahlung der Förderungsmittel.

Weiters bestätigt der/die FörderungswerberIn, dass für die gegenständliche Anlage kein Anspruch auf weitere Zuschüsse oder Förderungen (z.B. seitens der KPC – Kommunalkredit Public Consulting GmbH, OeMAG – Abwicklungsstelle für Ökostrom AG, EU, etc., ausgenommen Gemeinden und dem Klima- und Energiefonds (KLIEN-Fonds) im Rahmen der Förderungsaktionen gemäß § 4 (1) lit. h) besteht. Die Fördervoraussetzungen gemäß § 4 (1) lit. a – b, entsprechend den Richtlinien für die Direktförderung von Photovoltaikanlagen werden erfüllt.

Der/Die FörderungsnehmerIn ist verpflichtet, bei Förderungen mit einem Förderungswert von über 2.500 Euro eine Aufstellung aller dem/der FörderungsnehmerIn von öffentlichen oder privaten Stellen aus demselben Grund gewährten Förderungen im Zuge der Nachweisführung vorzulegen. Die Aufstellung hat den Zeitraum zu umfassen, für den die Förderung gewährt wurde.

Angabe zu weiteren gewährten oder beantragten Förderungen:

.....

Insolvenzrechtliche Bestimmung:

Für den Fall, dass über das Vermögen des Förderungsnehmers/der Förderungsenehmerin ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird oder ein Konkurs- oder Ausgleichsantrag mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wird oder die Zwangsverwaltung über das Vermögen des Förderungsnehmers/der Förderungsenehmerin angeordnet wird, ist vereinbart, dass

- a) diesfalls vor der Realisierung des Förderungsgegenstandes keine Förderungsmittel mehr ausbezahlt werden können und
- b) bereits ausbezahlte Förderungsmittel zur Rückzahlung fällig werden, wenn vom/von der Förderungsenehmer/in nicht nachgewiesen wird, dass die Realisierung des Förderungsgegenstandes trotz der vorstehend genannten Gründe gesichert ist.

Datenschutzrechtliche Bestimmung:

- a) Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle(n) ist gesetzlich ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die FörderungsewerberInnen und –nehmerInnen betreffenden personenbezogenen Daten gemäß § 8 Abs. 3 Z 4 und 5 Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten.
- b) Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle(n) ist gesetzlich ermächtigt, Daten gemäß Punkt 9.1 der Richtlinie im notwendigen Ausmaß zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung an den Steiermärkischen Landesrechnungshof und vom Land beauftragte Dritten, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind, allenfalls an den Bundesrechnungshof und das zuständige Bundesministerium, allenfalls an Organe der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen und allenfalls an andere Stellen, mit denen Kooperationen bestehen oder die gesetzlichen Anspruch auf Informationen haben bzw. für Rückforderungen gemäß § 8 Abs. 3 Z 5 DSG 2000 an das Gericht zu übermitteln.
- c) Der Name oder die Bezeichnung des Förderungsenehmers/der Förderungsenehmerin unter Angabe der Rechtsform, der Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel können in Berichten über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden.
- d) Der Förderungsenehmer hat das Recht, die vorstehende Zustimmungserklärung zu jeder Zeit schriftlich durch Mitteilung an den Förderungsgeber zu widerrufen. Dieser Widerruf hat rückwirkend das Erlöschen des Förderungsanspruches und die Rückforderung bereits gewährter Förderungen zur Folge. Allfällige Übermittlungen werden unverzüglich nach Einlangen des Widerrufes unbeschadet bestehender gesetzlicher Übermittlungspflichten eingestellt.

Maßgeblicher Zeitpunkt bei der Einreichung

Der/Die FörderungsewerberIn nimmt zur Kenntnis, dass ein Ansuchen erst zu jenem Zeitpunkt als eingereicht gilt, in dem alle Unterlagen und Bestätigungen, die gemäß diesem Antrag beizubringen sind, vollständig vorliegen.

Die Übergangsrichtlinie endet mit 30.10.2011. Alle nach dem 30.10.2011 bei den im Anhang angeführten Einreichstellen einlangenden Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.

Die Richtigkeit der oben angeführten Angaben wird durch die Unterschrift des Förderungsewerbers / der Förderungsewerberin bestätigt.

....., am
Ort Datum Unterschrift des/der FörderungsewerberIn

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Detaillierte Originalrechnung(en) entsprechend § 6 Abs. 1 a) der Förderrichtlinie ja
- saldierte Endabrechnung(en) und Zahlungsbeleg(e) im Original ja
- Rechnerischer Nachweis der Jahresenergieerzeugung ja
- Fotos der Anlage in entsprechender Qualität ja

Weitere beigefügte Unterlagen:

-
-

Förderungshöhe

Installierte Leistung: kWp x % für Wohnzwecke,
 bzw. % als sonstige zurechenbare Nutzfläche =
Förderungsfähige installierte Leistung: kWp = €
Sockelbetrag: €

Photovoltaikanlagen	Förderungsfähige Leistung [ab zurechenbarem, erreichtem kWp]	Förderungsbetrag		
		Normalförderung		Förderung nur in Verbindung mit KLIEN-Förderaktion
		[€]	[€] gesamt	[€] gesamt
Neuerrichtung oder Erweiterung von Anlagen bei Gebäuden bis zu 2 WE gemäß § 3 Abs. 1 sowie Anlagen gemäß § 3 Abs. 2	3		1.000,-	750,-
	4	zusätzlich 250,-	1.250,-	937,50
	5	zusätzlich 250,-	max. 1.500,-	max. 1.125,-
Neuerrichtung oder Erweiterung bei Gebäuden ab 3 WE gemäß § 3 Abs. 1	3		1.000,-	Förderung nur von 3 bis 5 kWp wie oben
	für jedes weitere kWp	zusätzlich 250,-		
	max.15		4.000,-	
Sockelbetrag			500,-	375,-

Förderungssumme: € (max. 2.000,- € bzw. max. 4.500,- € im Geschoßwohnungsbau)
 (max. 1.500,- € bei Förderung in Verbindung mit KLIEN-Förderaktion)

....., am
 Ort Datum Unterschrift und Stampiglie der Einreichstelle

Adressen der Einreich- und Beratungsstellen:

Telefonnummer:

- Amt der Steiermärkischen Landesregierung, FA 17A - Fachstelle Energie, Energieberatungsstelle, Burggasse 11/Parterre, A-8010 Graz 0316 / 877-2694 oder 3414
- AEE INTEC - Institut für Nachhaltige Technologien, Feldgasse 19, A-8200 Gleisdorf 03112 / 5886-12
- LandesEnergieVerein, Burggasse 9/II, A-8010 Graz 0316 / 877-3389
- Energieagentur Stainz, Technologiepark 1 (im TEZ), A-8510 Stainz 03463 / 70010-265
- Energieagentur Obersteiermark, Holzinnovationszentrum 1a, A-8740 Zeltweg 03577 / 26664
- Energieagentur Weststeiermark, Wirtschaftspark 2 (im TZD), A-8530 Deutschlandsberg 03462 / 405060
- Grazer Energie-Agentur, Kaiserfeldgasse 13/I, A-8010 Graz 0316 / 811848-0
- Lokale Energieagentur – LEA GmbH, Auersbach 130, A-8330 Feldbach 03152 / 8575-500
- Regionalenergie Steiermark, Florianigasse 9, A-8160 Weiz 03172 / 30321-0
- EnergieAgentur SteiermarkNord, Am Dorfplatz 400, A-8940 Weißenbach bei Liezen 03612 / 22207-14
- Energieagentur GU GmbH, Ulmenweg 12, A-8401 Kalsdorf..... 03135 / 90380-10